



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

354

Investition in unsere Zukunft - Überprüfung und Optimierung der finanziellen Unterstützung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zur Fachkräftegewinnung

354

Überplan- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen 2023 für Energie (Straßenbeleuchtung/ Lichtsignalanlagen)

354

Forschreibung der Strategie für Wachstum und Investitionen

354

Beschlüsse der Ausschüsse

355

Institutionelle Förderung Frauenzentrum TOWANDA 2024

355

Zuschüsse an Sozialvereine - Teil 2

355

Öffentliche Bekanntmachungen

356

Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme: Stadt Jena, Ausbau des Knotens Brückenstraße/Wiesenstraße

356

Bekanntmachung der Beschlüsse der 45. Versammlungsversammlung des ZVL

357

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

357

Öffentliche Ausschreibungen

360

Lieferung von zwei Leicht-LKW zGG 5,0 bis 7,5 t in zwei Losen

360

"Am Heiligenberg" - Fäll- und Rodungsmaßnahmen, 07743 Jena

360

Neugestaltung Eichplatz und Umfeld, Teilobjekt Umfeld Kirchplatz und Hinter der Kirche

360

Jenaer Statistik-Quartalsbericht II/2023

Beilage

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 3/2023 vom 20.12.2023

Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 14. Dezember 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. Dezember 2023)

Beschlüsse des Stadtrates

Investition in unsere Zukunft - Überprüfung und Optimierung der finanziellen Unterstützung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft zur Fachkräftegewinnung

- beschl. am 25.10.2023, Beschl.-Nr. 23/2136-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die derzeitige Höhe des städtischen Zuschusses zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kontext der Fachkräftegewinnung und -sicherung auf Auskömmlichkeit zu prüfen.

Begründung:

Unsere Stadt steht vor großen Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte. Dieser Wettbewerb ist nicht nur lokal, sondern national und sogar international. Um in diesem Wettbewerb erfolgreich zu sein, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Maßnahmen und Instrumente, die wir einsetzen, effektiv sind und die bestmöglichen Ergebnisse erzielen.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft spielt eine entscheidende Rolle in der Fachkräftegewinnung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt. Deshalb ist es essentiell, dass sie angemessen finanziert wird und die bereitgestellten Mittel effektiv genutzt werden. Dieser Prüfauftrag soll dazu dienen, die aktuelle Situation zu bewerten und gegebenenfalls Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Indem wir sicherstellen, dass unsere finanziellen Ressourcen effizient eingesetzt werden, können wir sowohl die Wirtschaftsförderungsgesellschaft als auch die Stadt Jena selbst auf eine erfolgreiche Zukunft vorbereiten.

Überplan- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen 2023 für Energie (Straßenbeleuchtung/ Lichtsignalanlagen)

- beschl. am 25.10.2023, Beschl.-Nr. 23/2191-BV

001 Die Mehraufwendungen für Straßenbeleuchtung als Teil des Infrastrukturentgelts an KSJ in Höhe von 939.591 € (Sachkonto 52339800) sind durch Mehrerträge aus Zuweisungen vom Land zur Bewältigung der Energiekrise (Sachkonto 41324000, Produkt 61.1.2.0000 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen) zu decken.

Begründung:

Angesichts der derzeitigen Energiesituation haben sich die Kernverwaltung und der KSJ auf eine temporäre Herauslösung der eigentlich pauschalen Entgeltbestandteile für Lichtsignalanlagen sowie Straßenbeleuchtung aus der Infrastrukturvereinbarung geeinigt. Die von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Abschläge für Energiekosten werden vom KSJ in 2023 per Rechnungslegung an den FD Mobilität weitergeleitet und von diesem separat neben den Quartalsraten des Infrastrukturentgelts beglichen.

Dadurch wird verhindert, dass es zu einer Überzahlung seitens der Stadt bzw. einer Benachteiligung des KSJ aufgrund der unklaren Energiepreisentwicklung in 2023 kommt.

Die geplanten Ansätze im städtischen Haushalt für das Infrastrukturentgelt 2023 (gesamtes Sachkonto 52339800) betragen 8.579 T€. Die Entgeltkalkulation ohne den Bestandteil Energie nehmen davon 8.364 T€ in Anspruch und die bereits gezahlten Abschläge für Energiekosten im ersten Halbjahr 2023 beliefen sich auf ca. 577 T€. Für die Abschläge im zweiten Halbjahr wird mit einem ähnlich hohen Betrag kalkuliert, womit man die Planansätze 2023 um ca. 940 T€ überschreiten würde.

Diese Mehraufwendungen sollen durch Mehreinnahmen aus dem Thüringer Gesetz über Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise für Kommunen und Bildungseinrichtungen vom 9. Mai 2023 gedeckt werden. Insgesamt erhielt die Stadt Jena hier 2.639.152,09 € als nicht rückzahlbare und nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel.

Die nicht für die Straßenbeleuchtung eingesetzten Mittel werden für die stark gestiegenen Energiekosten der städtischen Gebäude eingesetzt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Fortschreibung der Strategie für Wachstum und Investitionen

- beschl. am 25.10.2023, Beschl.-Nr. 23/1914-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das „Szenario 2030“ und die daraus abgeleitete Strategie für Wachstum und Investitionen der Stadt Jena aus dem Jahr 2018 zu evaluieren und das Ergebnis zu berichten.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die eine Strategie für Wachstum und Investitionen auf Basis der Evaluierung fortzuschreiben und dem Stadtrat bis Ende 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Fortschreibung soll insbesondere eine Anpassung an die aktuellen Umstände wie den Krieg in der Ukraine, die Lieferkettenproblematik, den demografischen Wandel, den Klimawandel und damit verbundener Klimaanpassung, die inflationäre Entwicklung und den Fachkräftemangel beinhalten.

003 Die Szenarien A bis D sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeiten sollen neu bewertet, bei Bedarf neu definiert und mit Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Stadt Jena verknüpft werden.

Begründung:

Die Fortschreibung der Strategie für Wachstum und Investitionen der Stadt Jena ist von großer Bedeutung, da sich die Rahmenbedingungen seit dem Beschluss im Jahr 2018 deutlich verändert haben. Die Kriegsfolgen in der Ukraine, der demografische Wandel, der Fachkräftemangel, die Inflation und auch die Lieferkettenproblematik stellen für Jena große

Herausforderungen dar, die eine strategische Neuausrichtung erfordern.

Der Krieg in der Ukraine hat nicht nur Auswirkungen auf die politische Situation in Europa, sondern auch auf die Stadt Jena. Die Flüchtlinge, die aus der Ukraine nach Jena kommen, benötigen Unterstützung und müssen integriert werden. Die Stadt Jena muss daher ihre Strategie aktualisieren, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden und eine langfristige Perspektive für alle zu schaffen.

Darüber hinaus haben die demografische Entwicklung und der Fachkräftemangel großen Einfluss auf die Zukunftsfähigkeit von Jena. Um wirtschaftlich erfolgreich zu sein, braucht die Stadt eine ausreichende Zahl qualifizierter Arbeitskräfte. Derzeit ist jedoch ein Mangel an Fachkräften in vielen Bereichen zu beobachten. Es ist daher unerlässlich, dass die Stadt Jena Anreize schafft, um Talente anzulocken und zu halten. Eine Anpassung der Strategie ist hier dringend notwendig.

Neben diesen Aspekten stellt auch die Inflation und die damit einhergehende Steigerung von Investitionskosten eine Herausforderung für Jena dar. Die Stadt muss in der Lage sein, die notwendigen Investitionen zu tätigen, um die Infrastruktur, die Wirtschaft und das Gemeinwohl der Stadt voranzutreiben. Eine Fortschreibung der Strategie ist daher von entscheidender Bedeutung, um die Investitionen in Jena langfristig zu sichern und zu optimieren.

Die Szenarien A bis D sollten im Rahmen der Fortschreibung der Strategie ebenfalls neu bewertet werden, um die Eintrittswahrscheinlichkeiten zu aktualisieren und die Planung der Stadt Jena auf eine solide Grundlage zu stellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Jena auch in Zukunft eine lebenswerte und erfolgreiche Stadt bleibt.

Beschlüsse der Ausschüsse

Institutionelle Förderung Frauenzentrum TOWANDA 2024

- im Sozialausschuss beschl. am 05.12.2023, Beschl.-Nr. 23/0162-BV

001 Der Verein „Frauenzentrum TOWANDA“ erhält für das Jahr 2024 entsprechend seines Antrages im Rahmen der institutionellen Förderung einen Zuschuss von 110.000 €, finanziert aus dem Budget der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt und Mitteln aus dem Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ).

Begründung:

Das Frauenzentrum TOWANDA ist seit nunmehr 33 Jahren ein wichtiger Mosaikstein in der Jenaer Stadtgesellschaft zur Sichtbarmachung und Verringerung der individuellen, gesellschaftlichen und strukturellen Ungleichbehandlung von Frauen* und Männern*. Mit seinen Angeboten besitzt das Frauenzentrum ein Alleinstellungsmerkmal in Jena und Umgebung. Seit vielen Jahren ist TOWANDA auch eine wichtige Anlaufstelle im Rahmen der Integration geflüchteter

Frauen und ihrer Kinder.

Die strategische Ausrichtung der Vereinsziele wurde in regelmäßigen Gesprächen zwischen dem Vereinsvorstand und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt. Eine ausführliche Maßnahmebeschreibung und der Finanzplan sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Im Frühjahr 2024 steht der Umzug in das vorherige Domizil Wagnergasse 25 an. Dieses wurde in den vergangenen Jahren generalsaniert und ist jetzt barrierefrei. Eine Herausforderung für den Verein stellen die gestiegenen Mietkosten dar. Für 2024 ist die Finanzierung gesichert, dieser Zeitraum wird vom Verein zur Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Finanzierungskonzepte genutzt werden. TOWANDA steht schon jetzt mit mehreren regionalen Akteuren zwecks einer Untervermietung von Teilflächen (spätestens ab 2025) im Gespräch, zusätzlich können sich aus dieser Zusammenarbeit auch für die fachliche Arbeit positive Synergieeffekte ergeben. Der Verein wird zu gegebenem Zeitpunkt über die Ergebnisse der Verhandlungen informieren. Im Jahr 2023 waren mehrere Personalwechsel zu verzeichnen; es hat sich ein neues Team zusammengefunden. Es steht zu wünschen, dass sich die Personalsituation im Jahr 2024 stabilisiert.

Der zu bewilligende Zuschuss deckt knapp 50% der anfallenden Kosten, weitere Finanzierungsquellen sind Landes-, Bundes- und EU-Fördergelder sowie Eigenmittel (z. B. Mitgliedsbeiträge, Raumnutzungsgebühren, Teilnehmergebühren) und private Drittmittel (z. B. Spenden).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Zuschüsse an Sozialvereine - Teil 2

- im Sozialausschuss beschl. am 05.12.2023, Beschl.-Nr. 23/2289-BV

001 Der mittendrin e. V. erhält für das Kalenderjahr 2024 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 35.097 €, um damit insbesondere das Projekt ThINKA durchzuführen und das Stadtteilbüro in Jena-Winzerla zu betreiben.

002 Der Komme e. V. erhält für das Kalenderjahr 2024 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 5.000 €, um damit insbesondere das Stadtteilbüro in Jena-Lobeda zu betreiben.

003 Der MobB e. V. erhält für das Kalenderjahr 2024 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 28.500 €, um damit die Vereinsarbeit – insbesondere die Betreibung des Umsonst-Hauses – zu unterstützen.

004 Der Antrag der Martins-Schmaus-Stiftung auf institutionelle Förderung im Kalenderjahr 2024 in Höhe von 2.000 € wird abgelehnt. Der Stiftung wird empfohlen, für einzelne Projekte Anträge zu stellen.

005 Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

Begründung:

Für den Bereich des FD Soziales wurden für das Jahr 2024 insgesamt vier Anträge auf institutionelle Förderung sowie auf Projektförderungen gestellt, die nicht den Bereich der Menschen mit Behinderungen betreffen. Die Details ergeben sich aus der beigelegten Tabelle.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass in dem Beschluss zum Doppelhaushalt 2023/2024 der Stadt Jena folgendes ausgeführt ist: „Freiwillige Leistungen können auf gleichbleibendem Niveau gehalten werden. Gleichzeitig gelingt es, die freiwilligen Leistungen im Jugend- und Sozialbereich, für Kultur und Sport zu erhalten und auch das Qualitätsniveau der gesetzlich geforderten behördlichen Aufgaben nicht zu verringern. Allerdings sind zusätzliche Verbesserungen in diesen Bereichen im Doppelhaushalt nicht geplant.“ Dies bedeutet, dass bei Anträgen, deren Höhe über der Förderung der vergangenen Jahre liegt, nur in sehr eingeschränktem Umfang eine Erhöhung stattfinden kann.

Die Erhöhung der Förderung des Mittendrin e. V. resultiert aus dem zusätzlichen Projekt ThINKA, welches in Form der Optionsförderung im Stadtrat am 14.07.2022 (Beschlussvorlage 22/1525-BV) beschlossen wurde.

Bei der Förderung des Komme e. V. für das Stadtteilbüro soll die Förderung in der bisherigen Höhe erfolgen.

Der MobB e. V. erhält nur eine leicht erhöhte Förderung zur Refinanzierung der Personalkostensteigerungen. Der Träger beantragt weitere 3.000 € für Honorarkräfte, dies würde eine deutliche Ausweitung darstellen.

Eine institutionelle Förderung der Martins-Schmaus-Stiftung sollte nicht erfolgen, da auf Grund der Neugründung noch keine betriebswirtschaftliche Prüfung möglich ist. Es erscheint zielführender, die Stiftung auf die Möglichkeiten der Projektförderung hinzuweisen.

Es liegen noch zwei Anträge des Jenaer Tafel e. V. vor, über die jedoch erst nach Abschluss einer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes zu den Förderungen in der Vergangenheit entschieden werden kann.

Zudem ist beabsichtigt, mit der Bürgerstiftung wieder eine Leistungsvereinbarung zur Freiwilligenagentur abzuschließen. Diese wird voraussichtlich einen finanziellen Umfang von etwa 26.000 € umfassen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme: Stadt Jena, Ausbau des Knotens Brückenstraße/Wiesenstraße

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes

vom 13. Dezember 2023
Az. 5090-540-4348-1506/2021

der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 08.01. bis 22.01.2024
in der Stadtverwaltung Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Fachdienst Mobilität
in Jena, Am Anger 28 (GAZ, Raum 01.00-05)

während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie
13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

sowie auf der Internet-Seite der Stadt Jena unter folgendem Link: <https://rathaus.jena.de/de/auslegungen-ausschreibungen>

zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Jena, den 14.12.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



Bekanntmachung der Beschlüsse der 45. Verbandsversammlung des ZVL

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland fasste in seiner 45. Sitzung vom 07.12.2023 nachfolgende Beschlüsse:

Beschluss 04-45/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland beschließt die Jahresrechnung 2022.

Zustimmung

Beschluss 05-45/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2022.

Zustimmung

Beschluss 06-45/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland entlastet den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2022.

Zustimmung

Beschluss 07-45/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 samt ihren Anlagen zu.

Zustimmung

Beschluss 08-45/2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt den Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 zu.

Zustimmung

Die Beschlüsse mit den entsprechenden Anlagen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Jena-Saale-Holzland in Stadtroda, Kirchweg 18 mit vorheriger Terminabsprache zu den allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

gez. Dr. Nitzsche
Verbandsvorsitzender

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 4,20 Euro
2. **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt
3. **Schafe und Ziegen**
 - 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.3 Schafe ab 19 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen ab 19 Monate je Tier 2,30 Euro
4. **Schweine**
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 2,00 Euro
 - 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg
 - 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung je Tier 0,60 Euro
 - 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung je Tier 0,75 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten

Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder

2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht

vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete

Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

gez. Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.6.1.-2023-2 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von zwei Leicht-LKW zGG 5,0 bis 7,5 t in zwei Losen

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1L1D3C8Y/documents>

Angebotsfrist: 18.01.2024, 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **IA 090199/6/2023-FR** auf der Vergabeplattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1L381NL6/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

"Am Heiligenberg" - Fäll- und Rodungsmaßnahmen, 07743 Jena

Angebotsfrist: 04.01.2024, 11:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung nach VOB/A EU

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer europaweiten Ausschreibung im Offenen Verfahren unter der Vergabenummer: **S090080/7/2023** auf der Vergabeplattform www.dtv.de unter folgendem Link:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1LG84VN7/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Neugestaltung Eichplatz und Umfeld, Teilobjekt Umfeld Kirchplatz und Hinter der Kirche

Angebotsfrist: 23.01.2024, 14:00 Uhr